



Die matrix software GmbH & Co. KG erbringt im Kundenauftrag die Entwicklung von Software- und Anwendungssystemen, organisatorischer Untersuchungen und Systemanalysen, softwaretechnischer Erweiterungen, Anpassung und Modifikation von Softwareprodukten sowie ähnlicher Werke. Für das Zustandekommen eines Dienstleistungsvertrages ist die Schriftform erforderlich, wobei die schriftliche Bestätigung des Auftrags in Form einer Auftragsbestätigung auf Grundlage eines Angebots ausreichend ist.

1. Vertragsdauer

1.1. Der Vertrag endet, wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen, mit deren Abschluss.

2. Angebote und Preise

2.1. Wenn der Auftraggeber zusätzliche, nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen wünscht, ist jeweils der derzeit aktuelle Preis zu entrichten. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer. Versandkosten, Installation, Einweisung, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2.2. Reisekosten werden wie folgt berechnet: Für Fahrten und Hotels werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. matrix software obliegt die Auswahl des Verkehrsmittels. Für Fahrten mit PKW wird eine km-Pauschale von 0,35 EUR pro gefahrenem Kilometer erhoben.

2.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden Verzugszinsen fällig, die um 4 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Europäischen Zentralbank liegen. Weiter gehende Rechte bleiben davon unberührt.

2.4. Das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen gem. Ziff. 8 geht nach vollständiger Zahlung der zustehenden Vergütung auf den Auftraggeber über.

3. Grundlegender Pflichten des Auftragnehmers

3.1. Die vereinbarte Leistung ist vom Auftragnehmer nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung zeitgemäßer Kenntnisse und Erfahrungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

3.2. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient sich der Auftragnehmer eigener Arbeitsmittel, Materialien und erforderlicher Weise eigener Mitarbeiter.

3.3. Bei Aufträgen, die nicht in den Räumlichkeiten des Auftraggebers ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber - auf Anforderung jederzeit - über den Umfang, Stand, Zwischenergebnisse und Aufwand der geleisteten Arbeit zu informieren.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

4.2. Der Auftraggeber benennt seinerseits mit der Auftragserteilung namentlich eine fachlich kompetente und entscheidungsbefugte Person als Ansprechstelle für den Auftragnehmer.

4.3. Soweit im Einzelfall erforderlich, ermöglicht der Auftraggeber die Nutzung geeigneter Arbeitsräume sowie DV-Anlagen für Entwicklungs- und Testzwecke.

5. Abnahme

5.1. Soweit die zu erbringende Leistung des Auftragnehmers in einem Werk verkörpert wird, stellt der Auftraggeber das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit.

5.2. Sind für einzelne Teile des Werkes, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, unterschiedliche Abnahmetermine vereinbart, so beschränkt sich eine Funktionsprüfung jeweils auf die unter die Teillieferung fallenden Systeme. Bei Abnahme der letzten Teillieferung wird - soweit erforderlich - durch eine Funktionsprüfung, in die alle Systemteile mit einbezogen werden, festgestellt, ob die Systemteile vertragsgemäß zusammenwirken.

5.3. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt das Werk 10 Arbeitstage nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des bereitgestellten Werkes durch den Auftraggeber innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes steht der Abnahme gleich.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 12 Monaten verpflichtet, Mängel an von ihm erstellten Werken zu beseitigen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften/unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers beruht; eine etwaige Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers entfällt ferner, soweit der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers das Werk oder Teile des Werkes verändern. Hat der Auftragnehmer innerhalb der mit der Mängelmeldung gesetzten Frist den Mangel nicht beseitigt, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

6.2. Für aus Mängeln des Werkes resultierenden Schäden, die während der Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt werden und die der Auftragnehmer zu vertreten hat, haftet er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 10.000 Euro. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem Auftraggeber - auch für Folgeschäden - ist ausgeschlossen.

6.3. Für sonstige von Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer - gleich auf welchem Rechtsgrund - nur, soweit der Verursacher vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

7. Termine

7.1. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem durch den Auftragnehmer nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

7.2. Werden vom Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

7.3. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Termine zur Erbringung der Leistung nicht einhalten kann, so hat er den Auftraggeber und Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber wird sodann mit dem Auftragnehmer eine Verlängerung vereinbaren oder dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Einen Anspruch auf Verlängerung hat der Auftragnehmer außer in den Fällen des Absatzes 1 nicht.

8. Eigentums- und Nutzungsrechte

8.1. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages übergebenen Arbeitsmittel, Unterlagen o.ä. bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind nach Gebrauch - spätestens nach Durchführung des Vertrages - unaufgefordert zurückzugeben.

8.2. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben beim Auftragnehmer.

8.3. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Überlassung aller bei der Durchführung des Vertrages vom Auftraggeber erstellten Unterlagen, wie System- und Programm-Dokumentationen, Programmlisten, Programmbeschreibungen und Algorithmen, Dateibeschreibungen und dergleichen.

8.4. Die Ergebnisse der Arbeit des Auftragnehmers stehen dem Auftraggeber zu. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der durch den Auftragnehmer erstellten Programme für die Datenverarbeitung. Für alle unter das Urheberrecht fallenden Ergebnisse, die aus Tätigkeiten des Auftragnehmers für den Auftraggeber entstehen oder auf den Erfahrungen, Arbeiten und Unterlagen des Auftraggebers beruhen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht unbeschränkt für alle Nutzungsarten ein.

9. Geheimhaltung

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch nach Durchführung des Vertrages alle Vorgänge, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter entsprechend schriftlich zu verpflichten.

9.2. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, Unterlagen des Auftraggebers - auch solche, die nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind - im Verhältnis zu Dritten einzusetzen und die von ihm speziell für den Auftraggeber erstellten Programme zu vervielfältigen.

9.3. Der Auftragnehmer versichert, dass seine Mitarbeiter, die im Rahmen der abgeschlossenen Verträge tätig werden, mit den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vertraut gemacht wurden und auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet worden sind.

10. Abwerbung

10.1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig, während der Dauer dieses Vertrages und innerhalb eines Jahres nach seiner Beendigung keine Mitarbeiter des Vertragspartners abzuwerben, und zwar gleichgültig, ob dies seitens des Beschäftigten zu einem Vertragsbruch oder zu einer ordnungsgemäßen Vertragslösung führt.

10.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben geregelte Verfügung hat der verstoßende Vertragspartner dem anderen eine Vertragsstrafe von 20.000 Euro zu zahlen. Schadenersatzansprüche sind bei Zuwiderhandlungen dieser Art ausgeschlossen.

11. Vergütung

11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Programmierleistungen eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen

12. Schlussbestimmungen

12.1. Der Auftragnehmer darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen.

12.2. Der Auftrag und seine Durchführung unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort für beide Seiten ist Rotenburg.

12.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

12.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages Unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung haben die Vertragsparteien unverzüglich an deren Stelle eine neue Regelung zu vereinbaren, mittels derer der beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg weitestgehend erreicht wird.

Rotenburg, 14.01.2015